

# 2023



## REISINGER KIES & BETON

TB GEISENFELD REISINGER GMBH & CO. KG  
REISINGER WEG 1 • DE-85290 GEISENFELD

BETONFESTER PARTNER VOM  
FC INGOLSTADT 04



# Preisliste

## LIEFERPROGRAMM

GÜLTIG AB 1. MÄRZ 2023



EXPOSITIONSKLASSEN FÜR DIE BEWEHRUNG				MAX. W/Z-WERT	MINDEST-FESTIGKEIT	MIN. CEM [ kg/m³ ]
<b>X0</b>	KEIN KORROSIONS- UND ANGRIFFSRISIKO	<b>X0</b>	BETON OHNE BEWEHRUNG	---	C 8/10	---
<b>XC</b>	BEWEHRUNGSKORROSION, AUSGELÖST DURCH KARBONATISIERUNG	<b>XC1</b>	TROCKEN ODER STÄNDIG NASS	0,75	C 16/20	240
		<b>XC2</b>	NASS, SELTEN TROCKEN	0,75	C 16/20	240
		<b>XC3</b>	MÄßIGE FEUCHTE	0,65	C 20/25	260
		<b>XC4</b>	WECHSELND NASS UND TROCKEN	0,60	C 25/30	280
<b>XD</b>	BEWEHRUNGSKORROSION, VERURSACHT DURCH CHLORIDE [ AUSGENOMMEN MEERWASSER (XS) ]	<b>XD1</b>	MÄßIGE FEUCHTE	0,55	C 30/37 <sup>1)</sup>	300
		<b>XD2</b>	NASS, SELTEN TROCKEN	0,50	C 35/45 <sup>1)</sup>	320
		<b>XD3</b>	WECHSELND NASS UND TROCKEN	0,45	C 35/45 <sup>1)</sup>	320

<sup>1)</sup> Bei Verwendung von Luftporenbeton, eine Festigkeitsklasse niedriger (z.B. aufgrund gleichzeitiger Anforderung aus der Expositionsklasse XF).

EXPOSITIONSKLASSEN FÜR DEN BETON				MAX. W/Z-WERT	MINDEST-FESTIGKEIT	MIN. CEM [ kg/m³ ]
<b>XF</b>	FROSTANGRIFF, MIT UND OHNE TAUMITTEL	<b>XF1</b>	MÄßIGE WASSERSÄTTIGUNG OHNE TAUMITTEL (KEIN LP)	0,60	C 25/30	280
		<b>XF2</b>	MÄßIGE WASSERSÄTTIGUNG MIT TAUMITTEL (MIT LP)	0,55	C 25/30 LP	300
			MÄßIGE WASSERSÄTTIGUNG MIT TAUMITTEL (KEIN LP)	0,50	C 35/45	320
		<b>XF3</b>	HOHE WASSERSÄTTIGUNG OHNE TAUMITTEL (MIT LP)	0,55	C 25/30 LP	300
			HOHE WASSERSÄTTIGUNG OHNE TAUMITTEL (KEIN LP)	0,50	C 35/45	320
		<b>XF4</b>	HOHE WASSERSÄTTIGUNG MIT TAUMITTEL (MIT LP)	0,50	C 30/37 LP	320
<b>XA</b>	BETONKORROSION, DURCH CHEMISCHEN ANGRIFF	<b>XA1</b>	CHEMISCH SCHWACH ANGREIFENDE UMGEBUNG	0,60	C 25/30	280
		<b>XA2</b>	CHEMISCH MÄßIG ANGREIFENDE UMGEBUNG	0,50	C 35/45 <sup>1)</sup>	320
		<b>XA3</b>	CHEMISCH STARK ANGREIFENDE UMGEBUNG <sup>2)</sup>	0,45	C 35/45 <sup>1)</sup>	320
<b>XM</b>	BETONKORROSION, DURCH MECHANISCHE VERSCHLEIßBEANSPRUCHUNG	<b>XM1</b>	MÄßIGER VERSCHLEIß	0,55	C 30/37 <sup>1)</sup>	MAX. 360
		<b>XM2</b>	STARKER VERSCHLEIß MIT OBERFLÄCHENBEHANDLUNG <sup>3)</sup>	0,55	C 30/37 <sup>1)</sup>	MAX. 360
			STARKER VERSCHLEIß OHNE OBERFLÄCHENBEHANDLUNG	0,45	C 35/45 <sup>1)</sup>	MAX. 360
		<b>XM3</b>	SEHR STARKER VERSCHLEIß <sup>4)</sup>	0,45	C 35/45 <sup>1)</sup>	MAX. 360

<sup>1)</sup> Bei Verwendung von Luftporenbeton, eine Festigkeitsklasse niedriger (z.B. aufgrund gleichzeitiger Anforderung aus der Expositionsklasse XF).

<sup>2)</sup> Die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitig einen zusätzlichen Oberflächenschutz für den Beton gemäß DIN-Fachbericht 100.

<sup>3)</sup> Die Expositionsklasse XM2 erfordert bauseitig eine zusätzliche Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Flügelglätten).

<sup>4)</sup> Die Expositionsklasse XM3 erfordert bauseitig mit der Oberflächenbehandlung auch das Einbringen von Hartstoff nach DIN 1100.

KONSISTENZKLASSEN [ mm ]		
<b>F1</b>	STEIF	< 340
<b>F2</b>	PLASTISCH	350 - 410
<b>F3</b>	WEICH	420 - 480
<b>F4</b>	SEHR WEICH	490 - 550
<b>F5</b>	FLIEßFÄHIG	560 - 620
<b>F6</b>	SEHR FLIEßFÄHIG (LVB)	630 - 700
<b>SVB</b>	SELBSTVERDICHENDER BETON	> 700

FEUCHTIGKEITSKLASSEN NACH ALKALI-RICHTLINIE <sup>1)</sup>	
<b>WO</b>	BETONBAUTEILE, DIE NACH NORMALER NACHBEHANDLUNG NICHT LÄNGERE ZEIT FEUCHT UND NACH DEM AUSTROCKNEN IN DER NUTZUNG WEITGEHEND TROCKEN BLEIBEN
<b>WF</b>	BETONBAUTEILE, DIE WÄHREND DER NUTZUNG HÄUFIG ODER LÄNGERE ZEIT FEUCHT SIND
<b>WA</b>	BETONBAUTEILE, DIE ZUSÄTZLICH ZUR BEANSPRUCHUNG NACH KLASSE WF HÄUFIGER UND LANGZEITIGER ALKALIZUFUHR VON AUßEN AUSGESETZT SIND
<b>WS</b>	BETONBAUTEILE, DIE HOHER DYNAMISCHER BEANSPRUCHUNG UND DIREKTEM ALKALIEINTRAG AUSGESETZT SIND [ANFORDERUNG SPEZIELL AN FAHRBAHNBETONE NACH ZTV-StB]

<sup>1)</sup> Zur Vermeidung von Betonkorrosion infolge einer Alkali-Kieselsäure-Reaktion ist der Beton einer der vier Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.

# BETONE FÜR DEN ALLGEMEINEN HOCHBAU

NACH <b>DIN EN 206-1 / DIN 1045-2</b>	FESTIGKEITSKLASSE	KONSISTENZ	GRÖßTKORN [MM]	EXPOSITIONS- KLASSEN	FEUCHTIGKEITSKLASSE	MAX. W/Z-WERT	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschalfristen kühle Witterung normale Wärmeentwicklung	
							REZEPT-NR.	€ / m <sup>3</sup>
<b>BETON FÜR UNBEWEHRTE BAUTEILE</b> IN NICHT BETONANGREIFENDER UMGEBUNG	C 8/10	F3	16	X0	WA	---	11 0322 01	186,00
	C 8/10	F3	32				11 0332 01	185,00
	C 12/15	F3	16				12 0322 01	188,00
	C 12/15	F3	32				12 0332 01	187,00
<b>BETON FÜR INNENBAUTEILE</b> TROCKEN ODER STÄNDIG FEUCHT, FUNDAMENTE	C 16/20	F3	16	XC1, XC2	WA	0,75	13 1322 01	190,00
	C 16/20	F3	32			13 1332 01	189,00	
	C 20/25	F3	16			14 1322 01	192,00	
	C 20/25	F3	32			14 1332 01	191,00	
<b>BETON FÜR AUßENBAUTEILE</b>	C 25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	WA	0,60	15 3322 01	194,00
	C 25/30	F3	32			15 3332 01	193,00	
<b>WU-BETON FÜR BAUTEILE MIT HOHEM WASSEREINDRINGWIDERSTAND [w/z-Wert ≤ 0,55]</b> NACH DER WU-RICHTLINIE DES DAFSTB <sup>1)</sup>	C 25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	WA	0,55	15 3322 04	196,00
	C 25/30	F3	32				15 3332 04	195,00
	C 30/37	F3	16	XC4, XF1, XA1, XD1		0,55	16 3322 04	199,00
	C 30/37	F3	32				16 3332 04	198,00
	C 35/45	F3	16			0,55	17 3323 04	206,00
	C 35/45	F3	32				17 3333 04	205,00
<b>LEICHTVERDICHTENDE BETONE LVB F6</b>							REZEPT-NR.	€ / m <sup>3</sup>
<b>LVB F6 INNEN, FÜR INNENBAUTEILE</b>	C 20/25	F6	8	XC1, XC2	WA	0,75	14 1612 72	204,00
	C 20/25	F6	16				14 1622 72	198,00
<b>LVB F6 AUßEN, FÜR AUßENBAUTEILE</b>	C 25/30	F6	8	XC4, XF1, XA1	WA	0,60	15 3612 72	206,00
	C 25/30	F6	16				15 3622 72	200,00
<b>LVB F6 WU [w/z-Wert ≤ 0,55]</b> NACH DER WU-RICHTLINIE DES DAFSTB <sup>1)</sup>	C 25/30	F6	8	XC4, XF1, XA1	WA	0,55	15 3612 70	208,00
	C 25/30	F6	16				15 3622 70	202,00
	C 30/37	F6	8	XC4, XF1, XA1, XD1		0,55	16 3612 70	212,00
	C 30/37	F6	16				16 3622 70	206,00

<sup>1)</sup> Bei Fragen zur überarbeiteten WU-Richtlinie 2018 des DAFStb "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton" beraten wir Sie gerne.

Die Anwendungsbeispiele ersetzen nicht die projektbezogene Planungsleistung und entbinden somit nicht von der Pflicht zur Prüfung der Normvorgaben für den Anwendungsfall.

WIR BIETEN UNSERE STANDARDBETONE MIT GRÖßTKORN 16 UND MITTLERER FESTIGKEITSENTWICKLUNG AN.

BITTE BEACHTEN SIE DIE ZU- UND ABSCHLÄGE BEI BESTELLUNG ANDERER KÖRNUNGEN ODER ANDERER ZEMENTE (SIEHE SONDERLEISTUNGEN SEITE 6)

- AUFPREIS FÜR GRÖßTKORN 8 STATT 16:	6,00 € / m <sup>3</sup>
- AUFPREIS FÜR SCHNELLE FESTIGKEITSENTWICKLUNG [CEM II A-LL 42,5 R]:	3,00 € / m <sup>3</sup>
- AUFPREIS FÜR LANGSAME FESTIGKEITSENTWICKLUNG [CEM III/A 32,5 N-LH]:	3,00 € / m <sup>3</sup>
- MAUTPAUSCHALE FÜR BUNDESSTRASSEN UND AUTOBAHNEN:	2,00 € / m <sup>3</sup>
- NACHHALTIGKEITSPAUSCHALE FÜR EMISSIONSHANDEL CO <sub>2</sub> :	3,00 € / m <sup>3</sup>
- ENERGIEKOSTENZUSCHLAG FÜR KRAFTSTOFF:	3,00 € / m <sup>3</sup>
- ROHSTOFFZUSCHLAG FÜR ZEMENT:	4,50 € / m <sup>3</sup>

➔ ALLE PREISE SIND NETTOPREISE ZZGL. MEHRWERTSTEUER. SIE VERSTEHEN SICH FREI BAU INNERHALB UNSERES LIEFERGEBIETS.

## BETONE FÜR INDUSTRIE UND LANDWIRTSCHAFT

NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2	FESTIGKEITSKLASSE	KONSISTENZ	GRÖßTKORN [MM]	EXPOSITIONS- KLASSEN	FEUCHTIGKEITSKLASSE	MAX. W/Z-WERT	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschulfristen kühle Witterung normale Wärmeentwicklung	
EIGENSCHAFTEN / ANWENDUNGSBEREICHE							REZEPT-NR.	€ / m <sup>3</sup>
<b>BETON FÜR INDUSTRIE-HALLENBÖDEN</b> VERSCHEIßBEANSPRUCHUNG DURCH GUMMIBEREIFTE GABELSTAPLER	C 25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1	WA	0,55	15 3422 09	200,00
	C 30/37	F4	16	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1		0,55	16 3422 09	203,00
	C 35/45	F4	16			0,55	17 3423 09	210,00
<b>BETON FÜR BAUTEILE MIT CHLORIDEINWIRKUNG</b> FROST- UND CHLORIDANGRIFF	C 30/37	F3	16	XF4(LP), XD2, XA2	WA	0,50	16 6322 01	215,00
	C 35/45	F3	16	XF2, XF3, XD2, XA2		0,50	17 7323 01	217,00
<b>BETON FÜR VERTIKALE UND HORIZONTALE BAUTEILE</b> FROST- UND CHLORIDANGRIFF	C 35/45	F3	16	XC4, XF3, XD3, XA2	WA	0,45	17 8323 01	220,00
	C 40/50	F3	16			0,45	18 8323 01	225,00
	C 45/55	F3	16			0,45	19 8323 01	233,00
	C 50/60	F3	16			0,45	20 8323 01	243,00
<b>FLÜSSIGKEITSDICHTER BETON</b> FD-BETON IM SINNE DER DAFSTB-RICHTLINIE <sup>1)</sup>	C 30/37	F3	16	XF4(LP), XD3, XA3 <sup>2)</sup>	WA	0,45	16 6323 08	218,00
	C 35/45	F3	16	XF2, XF3, XD3, XA3 <sup>2)</sup>		0,45	17 7323 08	220,00

<sup>1)</sup> Bei Fragen zur DAFStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" zur Herstellung von WHG-Dichtflächen beraten wir Sie gerne.

<sup>2)</sup> Die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitig einen zusätzlichen Oberflächenschutz für den Beton gemäß DIN-Fachbericht 100.

Für XM2 ist zusätzlich eine bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Flügelglätten).

Die Anwendungsbeispiele ersetzen nicht die projektbezogene Planungsleistung und entbinden somit nicht von der Pflicht zur Prüfung der Normvorgaben für den Anwendungsfall.

## RANDSTEINBETONE FÜR DEN ALLGEMEINEN STRASSENBAU

NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2	FESTIGKEITSKLASSE	KONSISTENZ	GRÖßTKORN [MM]	EXPOSITIONS- KLASSEN	FEUCHTIGKEITSKLASSE	MAX. W/Z-WERT	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschulfristen kühle Witterung normale Wärmeentwicklung	
EIGENSCHAFTEN / ANWENDUNGSBEREICHE							REZEPT-NR.	€ / m <sup>3</sup>
<b>RANDSTEINBETON FÜR UNBEWEHRTE BAUTEILE</b> IN NICHT BETONANGREIFENDER UMGEBUNG	C 8/10	C1	16	X0	WF	---	11 0122 01	183,00
	C 12/15	C1	16			---	12 0122 01	185,00
	C 16/20	C1	16			---	13 0122 01	187,00
	C 20/25	C1	16			---	14 0122 01	189,00
	C 25/30	C1	16			---	15 0122 01	191,00
<b>DRÄNBETON</b> FÜR TRAGSCHICHTEN GERINGER FESTIGKEIT	C 8/10	C1	16	X0	WF	---	11 0122 24	192,00
	C 12/15	C1	16			---	12 0122 24	196,00
<b>SANDBETON</b>	SB 400	C1	4	X0	WF	---	97 4001 01	217,00
	SB 600	C1	4			---	97 6001 01	234,00
<b>VERFÜLLBAUSTOFF</b>	FüMa	F6	4	fließfähig	WF	---	93 1000 01	184,00
	FüMa top	F6	4	hochfließfähig		---	93 1400 01	216,00

## BETONE FÜR DEN INGENIEURBAU

NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 ZTV-ING (05/2003)	FESTIGKEITSKLASSE	KONSISTENZ	GRÖßTKORN [MM]	EXPOSITIONS- KLASSEN	FEUCHTIGKEITSKLASSE	MAX. W/Z-WERT	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschalfristen kühle Witterung normale Wärmeentwicklung	
							REZEPT-NR.	€ / m <sup>3</sup>
EIGENSCHAFTEN / ANWENDUNGSBEREICHE								
<b>ZTV-ING. BETON</b> FUNDAMENTE, WIDERLAGER, ÜBERBAU	C 30/37	F3	16	XC4, XF2, XF3, XD2	WA	0,50	16 7322 13	209,00
	C 35/45	F3	16			0,50	17 7323 13	218,00
<b>ZTV-ING. BETON</b> KAPPEN, TAUMITTELBEANSPRUCHUNG	C 25/30	F2	16	XF4(LP), XD2, XA2	WA	0,50	15 6222 14	209,00
	C 30/37	F2	16			0,50	16 6222 14	213,00
<b>ZTV-ING. BETON StB 07</b> VERSCHLEIßFESTER ZUSCHLAG (GRANITSPPLIT)	C 30/37	F3	22	XF4(LP), XD3, XM3 <sup>1)</sup>	WA	0,45	16 6372 10	230,00
	C 35/45	F3	22	XF2, XF3, XD3, XM3 <sup>1)</sup>		0,45	17 8373 10	237,00

BOHRPFAHLBETONE NACH DIN EN 1536 / DIN-FACHBERICHT 129							REZEPT-NR.	€ / m <sup>3</sup>
<b>BETON FÜR BOHRPFÄHLE</b> IN CHEMISCH SCHWACH ANGREIFENDER UMGEBUNG	C 25/30	F5	16	XC4, XF1, XA1	WA	0,60	15 3522 05	201,00
	C 30/37	F5	16	XC4, XF1, XA1, XD1		0,55	16 3522 05	207,00
	C 35/45	F5	16			0,55	17 3522 05	217,00

SPEZIALBETONE							REZEPT-NR.	€ / m <sup>3</sup>
<b>LP-BETON</b> (FROST UND TAUSALZ)	C 25/30	F3	16	XC4, XF2(LP), XA1	WA	0,55	15 4332 01	199,00
<b>SICHTBETON</b>	C 30/37	F3	16	XC4, XF1, XA1, XD1	WA	0,55	16 3322 31	213,00
<b>UNTERWASSERBETON</b> (STABILISATOR)	C 30/37	F3	16	XC4, XF1, XA1, XD1	WA	0,55	16 3322 07	212,00

ZEMENTESTRICHE NACH DIN EN 13813							REZEPT-NR.	€ / m <sup>3</sup>
<b>ZEMENTESTRICH</b> FÜR DEN INNEN-, AUßEN- UND INDUSTRIEBEREICH	CT-C25	F3	8				73 4312 01	211,00
	CT-C35	F3	8				75 5312 01	215,00
	CT-C40	F2	8				76 5213 01	235,00

<sup>1)</sup> Die Expositionsklasse XM3 erfordert bauseitig mit der Oberflächenbehandlung auch das Einbringen von Hartstoff nach DIN 1100.

Die Anwendungsbeispiele ersetzen nicht die projektbezogene Planungsleistung und entbinden somit nicht von der Pflicht zur Prüfung der Normvorgaben für den Anwendungsfall.



## SONDERLEISTUNGEN

NR.	BEZEICHNUNG	EINHEIT	PREIS IN €
-----	-------------	---------	------------

### ZUSATZMITTEL UND ZUSATZSTOFFE

10	KONSISTENZERHÖHUNG DURCH FLIEßMITTEL 1 STUFE [VON F3 AUF F4]	je m <sup>3</sup>	9,50
11	KONSISTENZERHÖHUNG DURCH FLIEßMITTEL 2 STUFEN [VON F3 AUF F5]	je m <sup>3</sup>	15,50
13	VERLÄNGERTE VERARBEITBARKEIT [BIS 4 STUNDEN]	je m <sup>3</sup>	9,50
17	ESTRICHZUSATZ [FÜR VERLÄNGERTE VERARBEITBARKEIT BIS 4 STUNDEN]	je m <sup>3</sup>	18,50
18	QUELLMITTEL-EINPRESSHILFE / STABILISATOR [STABI UWB]	je kg	21,50
20	STAHLFASERZUGABE AUF KUNDENWUNSCH [DE 50/1,0 N]	je kg	2,50
21	KUNSTSTOFFFASERZUGABE AUF KUNDENWUNSCH [PP-MIKROFASER]	je kg	21,50

### SONSTIGE ZUSCHLÄGE UND NACHLÄSSE

30	NACHHALTIGKEITSPAUSCHALE FÜR EMISSIONSHANDEL CO <sub>2</sub>	je m <sup>3</sup>	3,00
31	MAUTPAUSCHALE FÜR BUNDESSTRASSEN UND AUTOBAHNEN	je m <sup>3</sup>	2,00
32	ENERGIEKOSTENPAUSCHALE FÜR KRAFTSTOFFE UND ROHSTOFFE	je m <sup>3</sup>	7,50
33	NACHLASS FÜR GRÖßTKORN 32 STATT 16	je m <sup>3</sup>	- 1,00
34	ZUSCHLAG FÜR GRÖßTKORN 8 STATT 16	je m <sup>3</sup>	6,00
35	ZEMENTZUSCHLAG FÜR SCHNELLE ODER LANGSAME FESTIGKEITSENTWICKLUNG [CEM II A-LL 42,5 R • CEM III/A 32,5 N-LH]	je m <sup>3</sup>	3,00
36	FRACHTAUSGLEICH FÜR DIE AUF 5 m <sup>3</sup> FEHLENDE MENGE BETON [MINDERMENGE]	je m <sup>3</sup>	30,00
37	ENTLADEZEITÜBERSCHREITUNG [ÜBER 6 min/m <sup>3</sup> ]	je 15 min	32,50
38	HEIZZUSCHLAG BEI AUßENTEMPERATUR < 0 °C UM 6:00 UHR IM BETONWERK	je m <sup>3</sup>	10,00
40	SAMSTAGSEINSATZ VON 6:00 - 12:00 UHR	je m <sup>3</sup>	19,00
41	SAMSTAGSEINSATZ AB 12:00 UHR [2 TAGE VOR BETONIERBEGINN ANZUMELDEN]	je m <sup>3</sup>	33,00
42	SONN- UND FEIERTAGSEINSATZ [NACH VEREINBARUNG, SOWEIT GESETZLICH MÖGLICH]	je m <sup>3</sup>	nach Vereinb.
50	NACHLASS BEI SELBSTABHÖLUNG AB WERK	je m <sup>3</sup>	- 10,00

#### Herstellung und Qualität:

Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung, unter ständiger Eigenüberwachung gemäß den Vorgaben unserer Qualitätssicherung.

#### Betonpumpen:

Als Pumpbeton werden vorwiegend Betone in der Konsistenz F3 bis F6 geliefert. Für Ihren Auftrag gelten dann die Preise und die Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Beförderungsgeräten.

#### Überwachung:

Die Fremdüberwachung unserer Werke erfolgt durch den Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein BAYBÜV e.V.

#### Nachbehandlung:

Beton ist vom Verarbeiter ausreichend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen. Hinweise zur Nachbehandlung, deren Beachtung wir dringend empfehlen, finden Sie auf unseren Lieferscheinen.

#### Entladung und Wartezeit:

Die im Preis enthaltene zulässige Entladezeit an der Baustelle beträgt 6 min/m<sup>3</sup>.

#### Auftragsabwicklung:

Betonabrufe erbitten wir möglichst 24 Stunden vor Auslieferung, dabei benötigen wir folgende Angaben:

- Liefertermin: Datum und Uhrzeit
- Lieferrythmus, nach Bedarf [m<sup>3</sup>/h]
- Gesamtmenge und Förderart (Kran, Pumpe)
- Betonfestigkeits- und Expositionsclassen
- besondere Eigenschaften (z.B. WU)
- Konsistenzbereich
- Festigkeitsentwicklung / Zementsorte
- Größtkorn des Zuschlages
- Betonsorten-Nummer (Rezept-Nr)

#### Preisstellung und Lieferzeit:

Unsere Preise verstehen sich für 1,00 m<sup>3</sup> normalverdichteten Beton +/- 3 % Toleranz, bei gut erreichbarer Abladestelle und Abnahme von mindestens 5 m<sup>3</sup> je Abruf.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**Im Frei-Bau-Preis sind 30,00 €/m<sup>3</sup> Frachanteil enthalten. Dieser ist nicht skontierbar.**

Für alle Geschäfte gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Seite 10/11).

Lieferungen erfolgen täglich von Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 18:00 Uhr.

#### Abnahmeverweigerung:

Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zuzüglich etwaiger Folgekosten.

#### Gewährleistung:

Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir, ab der Anlieferung, eine 5-jährige Gewährleistung.

Veränderungen des gelieferten Betons sind nicht zulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist es untersagt, dem Beton Wasser zuzusetzen.

Wird die Wasserzugabe vom Kunden dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers.

In diesem Falle, und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb unserer Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons.

Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung. Das Überwachungszeichen vom Lieferschein wird ungültig.

# BETONBLÖCKE

## REISINGER-BETONBLÖCKE

FLEXIBLE SYSTEMBAUWEISE FÜR VIELSEITIGE EINSATZGEBIETE



**REISINGER KIES & BETON**



DER **REISINGER-BETONBLOCK** ERMÖGLICHT DANK SEINER PASSGENAUEN NIPPENKONSTRUKTION DAS SCHNELLE UND SICHERE SETZEN GROßER MAUERVERBÄNDE. ER IST FLEXIBEL, STABIL UND VIELSEITIG VERWENDBAR.

BAUEN SIE SCHNELL, ROBUST UND MOBIL, STÜTZMAUERN, TRENNWÄNDE, SCHÜTTGUTBOXEN, ODER LAGERHALLEN DORT, WO KURZFRISTIG BEDARF BESTEHT.

PRODUZIERT WIRD DER **REISINGER-BETONBLOCK** UNBEWEHRT IN MASSIVEN STAHSCHALUNGEN, IN AUFEINANDER ABGESTIMMTEN MODULGRÖßEN MIT JEWEILS 60 CM TIEFE. PRODUKTIONSORT IST UNSER BETONWERK IN GEISENFELD.

WERDEN SIE KREATIV: BETONBLÖCKE SIND SCHNELL AUFGEBAUT, GESTAPELT, WIEDER ABGEBAUT UND UMGESETZT. DANK DER SYSTEMBAUWEISE SIND DIE BETONMODULE IMMER DA, WO SIE GERADE BENÖTIGT WERDEN – WIDERSTANDSFÄHIG UND WIEDERVERWENDBAR. EINE INVESTITION OHNE WERTVERLUST.

BETONBLÖCKE KÖNNEN SOFORT NACH DER ANLIEFERUNG AUF EINEN EBENEN UND TRAGFÄHIGEN UNTERGRUND GESTAPELT WERDEN. DIE EINFACHE MONTAGE ERFOLGT MITTELS EINER VERTSETZANGE. IHR BAUWERK IST SOGLEICH BENUTZBAR.

EINE BETONBLOCK-MAUER IST SCHNELL UND KOSTENGÜNSTIG AUFGEBAUT UND AUFGRUND DES HOHEN GEWICHTS UND DER VERZÄHNUNG DURCH DIE NIPPEN EINE SICHERE KONSTRUKTION NACH FACHGERECHTEM AUFBAU.



### PRODUKTBESCHREIBUNG:

BETONGÜTE: C 25/30, FROSTSICHER

MONTAGEHILFE: VERTSETZANGE, VERMIETBAR

LÄNGE	BREITE	HÖHE	GEWICHT	FLÄCHE	PREIS
180 cm	60 cm	60 cm	1,56 t	1,08 m <sup>2</sup>	<b>120,00 €</b>
120 cm	60 cm	60 cm	1,04 t	0,72 m <sup>2</sup>	<b>100,00 €</b>
60 cm	60 cm	60 cm	0,52 t	0,36 m <sup>2</sup>	<b>80,00 €</b>

## LABORLEISTUNGEN UND BAUSTOFFPRÜFUNGEN

UNSERE NACH NEUESTEM STAND AUSGERÜSTETE LABORPRÜFSTELLE DIENST DER QUALITÄTSSICHERUNG UND EIGENÜBERWACHUNG UNSERER EIGENEN PRODUKTE. WIR BIETEN UNSERE DIENSTLEISTUNGEN UND ERFAHRUNGEN AUCH UNSEREN KUNDEN AN. DIE AUSFÜHRUNG DER PRODUKTPRÜFUNGEN WERDEN ENTSPRECHEND DEN AKTUELLEN DIN/EN-NORMEN DURCHFÜHRT.

UNSER **BETONSERVICE** UMFASST ALLE PRÜFUNGEN GEMÄß DEN GESETZLICHEN BETON-PRÜFNORMEN:

- DIN EN 12350 PRÜFUNG VON FRISCHBETON (Z.B. PROBEKÖRPERHERSTELLUNG, AUSBREITMAß, LP-GEHALT)
- DIN EN 12390 PRÜFUNG VON FESTBETON (Z.B. ERMITTLUNG DER DRUCKFESTIGKEIT INKL. PRÜFZEUGNISSE)
- DIN EN 12504 PRÜFUNG VON BETON IN BAUWERKEN (Z.B. BOHRKERNPROBEN, RÜCKPRALLVERSUCHE)

NEBEN DEN BETONPRÜFUNGEN WERDEN AUCH SÄMTLICHE **UNTERSUCHUNGEN AN GESTEINSKÖRNUNGEN** AUSGEFÜHRT:

- DIN EN 12620 / DIN EN 13043 ANFORDERUNGEN AN GESTEINSKÖRNUNGEN
  - SIEBANALYSE VON GESTEINSKÖRNUNGEN
  - BESTIMMUNG DER EIGENFEUCHTE, DER ORGANISCHEN BESTANDTEILE SOWIE DER SCHÜTT- UND KORNRÖHDICHTE

FÜR AUSKÜNFTE ZU UNSEREN LABORDIENSTLEISTUNGEN ODER FÜR WEITERGEHENDE PRÜFUNGEN KONTAKTIEREN SIE BITTE UNSEREN LABORLEITER, HERRN ALOIS LANGWIESER, UNTER TEL. 08459 30187.



### GEBÜHRENKATALOG FÜR LABORLEISTUNGEN:

1. PROBEKÖRPERHERSTELLUNG (PRO WÜRFEL)	INKL. KONSISTENZ, ROHDICHTE, TEMPERATUR UND LAGERUNG	EUR 45,00
2. DRUCKFESTIGKEITSPRÜFUNG (PRO WÜRFEL)	INKL. ROHDICHTE UND PRÜFZEUGNIS	EUR 25,00
3. KONSISTENZERMITTLUNG (PRO VORGANG)	GEM. AUSBREITMAß ODER VERDICHUNGSMAS	EUR 25,00
4. BESTIMMUNG W/Z-WERT (PRO VORGANG)	GEM. DARRVERSUCH	EUR 40,00
5. BESTIMMUNG LP-GEHALT (PRO VORGANG)	GEM. DRUCKAUSGLEICHVERFAHREN	EUR 35,00
6. WU-PRÜFUNG (PRO WÜRFEL)	GEM. WASSEREINDRINGTIEFE, INKL. PRÜFZEUGNIS	EUR 40,00
7. ERSTELLUNG EINER BETONREZEPTUR	INKL. SIEBLINIENERMITTLUNG FÜR SAND UND KIES	EUR 60,00
8. EIGENFEUCHTE (PRO VORGANG)	GEM. OFENTROCKNUNG	EUR 20,00
9. ORGANISCHE / ABSCHLÄMMBARE TEILE	GEM. ABSETZVERSUCH ODER NATRONLAUGEVERSUCH	EUR 25,00
- KOMPLETTSERVICE ÜK 2 ÜBERWACHUNGEN	INKL. BETONIERTAGEBUCH UND PRÜFZEUGNIS ZZGL. AN- UND ABMELDUNG BEI DER TU-MÜNCHEN	EUR 950,00
- PRÜFSTELLENLEITER ALS BERATER (PRO STUNDE)		EUR 50,00
- MOBILES BETONLABOR (PRO STUNDE)	INKL. LABORWAGEN UND PRÜFSTELLENLEITER	EUR 70,00
- AN- UND ABFAHRT (PRO KM)	AB MISCHANLAGE ZUR BAUSTELLE UND ZURÜCK	EUR 0,50



## BETONPUMPE MIT VERTEILERMAST

<b>MASTGRÖÙE [REICHHÖHE]</b>		<b>M 42</b>
BIS 30 m³	pauschal	850,00 €
BIS 50 m³	pauschal	1.300,00 €
AB 51 m³	€/m³	25,00 €
<b>MIETPREIS PRO STUNDE</b>	€/Std	400,00 €
<b>MINDESTFÖRDERMENGE PRO STUNDE</b> [BEI UNTERSCHREITUNG ERFOLGT MIETZEITBERECHNUNG]	m³/Std	25 m³
<b>STANDORTWECHSEL AUF DER BAUSTELLE</b>	pauschal	150,00 €
<b>SCHLAUCHVERLÄNGERUNG</b>	€/lfm	15,00 €/lfm
<b>KEINE AUSWASCHMÖGLICHKEIT</b>	pauschal	175,00 €

Die Mindesteinsatzpauschalen beschreiben den Mindestpreis pro Einsatz.



### DER EINSATZ VON BETONPUMPEN SETZT FOLGENDE BAUSEITIGE LEISTUNGEN VORAUS:

- EINWANDFREIER, TRAGFÄHIGER ZUFAHRTSWEG UND AUFSTELLUNGORT.
  - GENÜGENDE HILFSKRÄFTE ZUM AUF- UND ABBAU VON ROHRLEITUNGEN. ANSONSTEN ERFOLGT EINE BERECHNUNG.
  - BEISTELLUNG VON ZEMENTSCHLEMPZUM ANPUMPEN, VOR ALLEM BEI ROHRVERLEGUNG ODER SCHLAUCHVERLÄNGERUNG.
  - MÖGLICHKEIT ZUM REINIGEN DER BETONPUMPE UND DER ROHRLEITUNGEN AUF DER BAUSTELLE.
- DIE GENANNTE PREISE VERSTEHEN SICH ZUZÜGLICH DER GESETZLICHEN MEHRWERTSTEUER.
  - PUMPLEISTUNGEN SIND REINE DIENSTLEISTUNGEN UND SOMIT REIN NETTO OHNE SKONTOABZUG ZAHLBAR.
  - GRUNDLAGE UNSERER DIENSTLEISTUNGEN SIND UNSERE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON UND ANDEREN BAUSTOFFEN

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, nachfolgend kurz als „Beton/Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

### 1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte bzw. Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Mengen ist der Käufer verantwortlich.

### 2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichterhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretenden Umständen eine Ausführung überkommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton: 1m<sup>3</sup> in höchstens 6 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferchein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Liefercheins als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

### 3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Lieferung nach außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

### 4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteigenschaften erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer. Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat. Offensichtlich mangelhafter oder falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte, darf nicht verarbeitet werden. Mängel sind gegenüber der Geschäftsführung zu rügen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Käufern im Sinne des HGB sofort bei der Ablieferung des Betons/Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Käufern im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Gleiches gilt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auch für Nichtkäufer. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt. Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton-/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur. Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 und 4 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungsumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens Euro 2,5 Mio. beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB) beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

### 5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

### 6. Sicherungsrechte

Gelieferter Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Betons/Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs gegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er an uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

### 7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Leistungsschwermisse, wie z. B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straßen und Baustellen sowie nicht sofortiger Entladung bei Anknuff und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Verzugs abgelehnt wird oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Gerät der Käufer mit einer Verbindlichkeit oder einem Teil einer Verbindlichkeit in Verzug, so tritt die sofortige Fälligkeit der restlichen Verbindlichkeit und aller sonstigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ein. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, berechnen wir Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank sowie Ersatz unseres sonstige Verzugschadens. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

### 8. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

### 9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkäufern ist Ingolstadt.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

### § 1 Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

### § 2 Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeuges maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir zum Beispiel behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Haftung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Ansprüche zu. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen. Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungshelfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Im Übrigen ist der Schadenersatzanspruch von Kaufleuten i.S. des HGB auf die Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung, deren Deckungssumme mindestens Euro 1,0 Mio. beträgt, beschränkt. Die Beschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie den Ersatz von privat genutzten Sachen, deren Haftung sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt.

### § 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, die Mietsache ordentlich zu behandeln und nach Gebrauch im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperren, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufäche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieröl der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

### § 4 Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekannt zu geben, bis zur Höhe der in Abs. 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 Prozent. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20 Prozent übersteigt.

### § 5 Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Unternehmer, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Mehraufwendungen die durch gesetzliche Änderungen begründet sind (zum Beispiel Einführen der Maut auf Landstraßen) berechtigen den Vermieter ab Inkrafttreten zu einer Anpassung des Mietzinses. Auf Verlangen hat der Vermieter dem Mieter die relevanten Faktoren dafür nachzuweisen. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Mieter Unternehmer, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegen genommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unserer Mutter-, Tochter-, Schwester oder sonst verbundenen Gesellschaften hat. Ist der Mieter Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

### § 6 Datenschutz

Der Mieter willigt ein, dass der Vermieter seine übermitteln personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet. Der Mieter ist nach Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, vom Vermieter um Auskunfterteilung über die gespeicherten Daten zu ersuchen. Nach Art. 17 DSGVO kann der Mieter jederzeit gegenüber dem Vermieter die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Mieter ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzändern oder zu widerrufen.

### § 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist Ingolstadt.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vermietungsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: Dez 2022





MITGLIED DES BAYERISCHEN INDUSTRIEVERBANDS BIV BAUSTOFFE, STEINE UND ERDEN  
 ÜBERWACHT DURCH DEN  
 BAYERISCHEN BAUSTOFFÜBERWACHUNGS- UND ZERTIFIZIERUNGSVEREIN BAYBÜV E.V.

	<b>Ansprechpartner</b>	<b>Telefon</b>	<b>Email</b>	<b>Mobil</b>
<b>Betonwerk</b>	Norbert Schroth, Gabriel Halmi Mischmeister & Betondispo	08459 30 187	tbgeisenfeld@rkies.de	---
<b>Kieswerk</b>	Rudi Neumeier Fuhrpark & Kiesdispo	08459 30 112	rudolf.neumeier@rkies.de	---
<b>Labor Kies &amp; Beton</b>	Alois Langwieser Laborleitung & Qualitätssicherung	08459 30 187	alois.langwieser@rkies.de	---
<b>Büro Ingolstadt</b>	Pamela Schmidt Buchhaltung, Fakturierung & Verwaltung	0841 72 810	pamela.schmidt@rkies.de	---
<b>Werk Geisenfeld</b>	Leonhard Haag Geschäftsführer Kieswerk	08459 30 112	leonhard.haag@rkies.de	0170 561 35 49
<b>Werk Geisenfeld</b>	Dr. Gabriel Lazar Geschäftsführer Transportbeton	08459 30 187	gabriel.lazar@rkies.de	0170 222 71 72

## REISINGER KIES & BETON



**TB GEISENFELD REISINGER GMBH & CO. KG**  
**KIESWERK FEILENMOOS REISINGER GMBH & CO. KG**

**KIESWERK FEILENMOOS**  
 REISINGER WEG 1  
 DE-85290 GEISENFELD

**BÜRO INGOLSTADT**  
 FAUSTSTR. 24  
 DE-85051 INGOLSTADT

**TB GEISENFELD**  
 REISINGER WEG 1  
 DE-85290 GEISENFELD

TEL: 08459 30112  
 FAX: 08459 30139  
 WWW.RKIES.DE

TEL: 0841 72810  
 FAX: 0841 72862  
 INFO@RKIES.DE

TEL: 08459 30187  
 FAX: 08459 30197  
 WWW.RKIES.DE

**REISINGER KIES & BETON**